

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper

Die Gemeinde Königsfeld als Ortspolizeibehörde erlässt aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 30.01.1991 (BGBl. I Seite 169) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.2011 und am 01.01.2012 in dem im Lageplanausschnitt mit durchgezogener schwarzer Linie umrandeten Bereich verboten. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziffer 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I. Gründe:

Durch leichtfertiges Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist zum Jahreswechsel 2008/2009 u.a. in der Historischen Innenstadt von Villingen ein Großbrand ausgelöst worden und in der Historischen Altstadt von Tübingen ein Fachwerkhaus in Brand geraten. Nur ein Großaufgebot der jeweiligen Feuerwehren konnte verhindern, dass sich die Flammen weiter ausbreiteten. In dem markierten Bereich um den Zinzendorfplatz stehen Gebäude, die in den ersten Jahren nach der Gemeindegründung zu Beginn des 19. Jahrhunderts errichtet wurden.

Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude im markierten Teilbereich des denkmalgeschützten Ortskerns von Königsfeld, insbesondere durch die aufwändige Bauweise mit Verschalungen, Balkonen und Verzierungen aus Holz ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potenzielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus; vielmehr weisen die historischen Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für die aufsteigenden Feuerwerksraketen auf. Die Raketen können zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufen und Ortgängen eintreten.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz aus der Zeit der Ortsgründung von Königsfeld ausgeht, hängt insbesondere von der Brenndauer der Raketen und der sich entwickelnden Temperatur ab. Silvesterraketen können je nach Typ Temperaturen bis 2000° Celsius erreichen. Insofern geht für die Bausubstanz in dem markierten Bereich eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) aus.

Des Weiteren wird mit dem in dieser Allgemeinverfügung verhängten Abbrennverbot den traditionellen liturgischen Gebräuchen der Evangelischen Brüdergemeinde mit Gottesdienst (23.30 Uhr bis Mitternacht) und anschließendem musikalischen Neujahrsblasen auf dem Zinzendorfplatz in der Weise Rechnung getragen, dass akustische Störungen während des Gottesdienstes und Gefährdungen der sich nach dem Gottesdienst auf dem Zinzendorfplatz aufhaltenden Personen vermieden werden.

II. Rechtsgrundlage:

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt einer solchen Anordnung sind besonders brandempfindliche Gebäude oder Anlagen und Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Die Anordnung des Abbrennverbots ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Klasse II an der Bausubstanz des Teilbereichs des Historischen Ortskerns zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Artikel 14 GG) einen von der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Sachschäden zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet.

III. Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für den Teilbereich des Historischen Ortskerns kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz des Teilbereiches des Historischen Ortskernes von Königsfeld ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Denkmalgeschützten Gebäuden oder sonstigen historischen Gebäuden vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt Königsfeld, Rathausstraße 2, 78126 Königsfeld, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wieder herstellen.


Fritz Link
Bürgermeister



Königsfeld im Schwarzwald, den 30. November 2011

Hinweis zum allgemein bestehenden Verbot von Silvesterfeuerwerk:

Nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz gilt seit 01. Oktober 2009 bundesweit:

Ein Feuerwerk (pyrotechnische Gegenstände) darf ohne eine besondere Erlaubnis nur am 31. Dezember und 1. Januar von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (pyrotechnischen Gegenständen) verboten.

Anlage (Lageplan) zur Allgemeinverfügung der Gemeinde Königfeld im Schwarzwald für ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper vom 30. November 2011

